

Gemeinde Nebikon  
6244 Nebikon

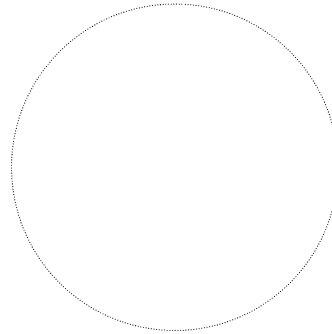


Vom Gemeinderat beschlossen am 25. Januar 2007

Der Gemeindepräsident

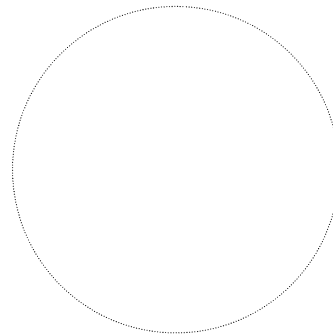
Die Gemeindegeschreiberin

Kurt Kumschick



Agnes Sommer

Vom Regierungsrat mit Entscheid  
Nr. 422 vom 24. April 2007 unverändert genehmigt



Datum

Unterschrift

**1.339 Ortsplanungsrevision 2003/06**

# **Erschliessungs- und Verkehrsrichtplan**

**04.07.2007**

## **Impressum**

Erstelldatum: 07.03.2006  
letzte Änderung: 04.07.2007  
Autor: Xaver Husmann  
Auftrag: 1.339 Ortsplanungsrevision 2003/06  
Bericht Nr.:  
Datei: Erschl\_und\_VerkRrichtplan.doc

### **© Copyright**

#### **Emch+Berger WSB AG**

Rüeggisingerstrasse 29, Postfach 2143, 6020 Emmenbrücke  
Telefon +41 (0)41 269 40 00 • Telefax +41 (0)41 269 40 01  
www.ebwsb.ch • emmenbruecke@ebwsb.ch • MWST Nr. 490 994

**Xaver Husmann**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>Inhalt und Aufgabe</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Wirkung</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Änderungen und Anpassungen</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>3</b>
4.1	Hauptverkehrsstrasse	3
4.2	Sammelstrassen	3
4.3	Erschliessungsstrassen	3
4.4	Radverkehrsanlagen	3
4.5	Fusswege, Trottoirs, Fusswegverbindungen	3
4.6	Wanderwege	3
<b>5</b>	<b>Massnahmen Verkehrsrichtplan</b>	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>Erschliessungsrichtplan</b>	<b>5</b>
6.1	Energieversorgung	5
6.2	Wasserversorgung	5
6.3	Abwasserentsorgung	5

## 1 Inhalt und Aufgabe

Technische Fragen der Erschliessung und planerische Fragen zum Verkehrssystem sind wichtige Bestandteile einer jeden Ortsplanung. In Zusammenhang mit der Revision der Ortsplanung der Gemeinde Nebikon soll darum auch der obligatorische kommunale Erschliessungsrichtplan erarbeitet werden.

Mit der Revision des Planungs- und Baugesetzes vom 08.05.2001 wurden die Bestimmungen für einen separaten Strassenrichtplan gemäss Strassengesetz und einen Fusswegrichtplan gemäss Weggesetz gestrichen und durch Verweise auf den Erschliessungsrichtplan (§ 40 PBG) ersetzt. Die bisher in verschiedenen Gesetzen geregelte Erschliessungsrichtplanung findet sich seit dem 01.01.2002 zusammengefasst in § 40 PBG.

Der vorliegende Bericht behandelt die Erschliessungs- und die Verkehrsplanung separat in zwei Teilen:

- A. Der Erschliessungsrichtplan** gemäss § 40 PBG enthält die bestehenden und die zusätzlich erforderlichen Erschliessungseinrichtungen. Soweit dies die Elemente des Verkehrs betrifft, wird auf den nachstehend beschriebenen Verkehrsrichtplan verwiesen. Die bestehenden Energie-, Frischwasser- und Abwasseranlagen sind in den Spezialplänen der Werke dargestellt.
- B. Der Verkehrsrichtplan** legt alle für die Groberschliessung des Baugebietes notwendigen Verkehrsanlagen (Fusswege, Trottoirs, Strassen, Parkierung) fest. Im Weiteren zeigt er auf, wo und mit welchen gestalterischen Massnahmen die Sicherheit für Fussgänger, Velofahrer und Automobilisten und wo der Verkehrsfluss verbessert werden soll. Die Massnahmen sind in diesem Bericht samt Dringlichkeit umschrieben und im Plan dargestellt.

Der geltende Verkehrsrichtplan wurde vom Gemeinderat am 10.12.1992 beschlossen und vom Regierungsrat am 14.12.1993 genehmigt. Der Plan ist noch von Hand gezeichnet und koloriert.

In der Zwischenzeit hat das Baudepartement eine Wegleitung für die Darstellung kommunaler Verkehrsrichtpläne herausgegeben. In Anlehnung an diese Wegleitung wurde der Verkehrsrichtplan EDV-mässig aufgearbeitet.

Im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung wurde der Verkehrsrichtplan 92 überarbeitet und den aktuellen Verhältnissen angepasst.

Grundsätzlich unterscheidet der Verkehrsrichtplan zwischen:

### **Ausgangslage**

- Bestehende Anlagen, die den künftig an sie gestellten Aufgaben genügen.

### **Massnahmen**

- Bestehende Anlagen, die schrittweise mit der Überbauung weiterer Bauzonen auszubauen sind.
- Neue Anlagen, die mit der Überbauung weiterer Bauzonen zu realisieren sind.
- Ansatzstellen der Erschliessung von noch nicht überbauten Bauzonen an das Netz der Groberschliessung.
- Neue Anlagen, die der Verkehrssicherheit und der Gestaltung des Strassenraumes dienen.

## **2 Rechtliche Wirkung**

Der Erschliessungs- und Verkehrsrichtplan ist ein kommunaler Richtplan nach § 9 PBG. Er ist für die Gemeindebehörden verbindlich. Er wird durch den Gemeinderat erlassen und durch den Regierungsrat genehmigt, soweit Interessen des Kantons oder der Nachbargemeinden berührt werden.

Während der Auflagefrist von 30 Tagen können sich Interessierte zum Erschliessungs- und Verkehrsrichtplan äussern. Der Gemeinderat nimmt zu den Meinungsäusserungen Stellung.

## **3 Änderungen und Anpassungen**

Bei geänderten Verhältnissen, bei neuen Aufgaben oder bei besseren Lösungsmöglichkeiten, ist der Erschliessungs- und Verkehrsrichtplan zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Das Verfahren für die Anpassung richtet sich nach § 12 PBG.

Wird der Erschliessungs- und Verkehrsrichtplan nur geringfügig oder aufgrund übergeordneter Planungen angepasst, so ist dafür der Gemeinderat zuständig, wobei eine Genehmigung des Regierungsrates nicht erforderlich ist.

## 4 Ausgangslage

### 4.1 Hauptverkehrsstrasse

- Kantonsstrasse Willisau - Dagmersellen

### 4.2 Sammelstrassen

- Kantonsstrasse Nebikon - Egolzwil  
- Gemeindestrasse 1. Klasse Nebikon - Altishofen

### 4.3 Erschliessungsstrassen

Alle Strassen, welche der Feinerschliessung der Bauzone dienen

### 4.4 Radverkehrsanlagen

- Entlang der Kantonsstrasse Willisau - Dagmersellen sind Radverkehrsanlagen vorhanden.
- Entlang der Kantonsstrasse von Egolzwil her existiert ein Rad-/Gehweg bis zur Einmündung Baumacher.
- Ein regionaler Radwanderweg ist entlang der Wigger und Richtung Altishofen ausgeschildert.

### 4.5 Fusswege, Trottoirs, Fusswegverbindungen

Die bestehenden Fusswege, Trottoirs und Fusswegverbindungen werden im Richtplan als Ausgangslage dargestellt. Die rechtliche Sicherung dieser Wege und Verbindungen ist, soweit nicht bereits erfolgt, durch die Gemeinde im Sinne des Weggesetzes vorzunehmen.

### 4.6 Wanderwege

Die Wanderwege sind im regionalen Wanderwegrichtplan festgelegt. Im Erschliessungs- und Verkehrsrichtplan sind die markierten Wanderwege in orientierendem Sinne dargestellt um nachzuweisen, dass die Anschlüsse des Fusswegnetzes an das Wanderwegnetz sichergestellt sind.

## 5 Massnahmen Verkehrsrichtplan

Nr.	Massnahmen	Realisierung <sup>1</sup> Zuständigkeit
1	Umfahrungsstrasse Fröscherenmatte zur Entlastung des Fremdverkehrs im Wohnquartier. Kosten Fr. 1.3 Mio. zu Lasten der Gemeinde.	in Realisierung Gemeinde
2	Realisierung der Fusswegverbindung gemäss Gestaltungsplan spätestens bei der Überbauung des Grundstück Nr. 714.	kurzfristig Grundeigent.
3	Erschliessung Areal Hangartner: Im Zusammenhang mit der Erstellung einer weiteren Halle wird allenfalls die Einmündung in die Kantonstrasse verlegt. Kosten zu Lasten Grundeigentümer.	kurz-/mittelfristig Grundeigent.
4	Erschliessung ÜG Wydenmatt: Ausbau der Strasse bei einer allfälligen Einzonung.	langfristig Grundeigent.
5	Erschliessung Grundstück Nr. 120, Luthernmatte durch Grundeigent. Koord. mit M 6.	kurz-/mittelfristig Grundeigent.
6	Ergänzung des Fusswegnetzes mit Brücke über die Wigger im Zusammenhang mit der Überbauung Grundstück Nr. 120. Koord. mit W 5.	kurz-/mittelfristig Gemeinde/ Grundeigent.
7	Planung und Realisierung einer Begegnungszone im Zusammenhang mit der Realisierung des Bebauungsplanes auf den Grundstücken Nr. 70 und 73, Kirchstrasse / Schulhausstrasse. Allfällige Kosten zu Lasten der Gemeinde sind noch offen.	kurzfristig Gemeinde
8	Realisierung der Fusswegverbindung gemäss Gestaltungsplan spätestens bei der Überbauung der Grundstücke Nr. 48 oder 589.	kurz-/mittelfristig Grundeigent.
9	Erschliessung Grundstück Nr. 283, Rehalde, gemäss Gestaltungsplanentwurf.	kurzfristig Grundeigent.
10	Sanierung der Quartierstrasse im Zusammenhang mit weiteren Bauvorhaben im Einzugsbereich der Strasse.	kurzfristig Grundeigent.
11	Erschliessung Grundstück Nr. 179, Oberdorf. Koord. mit M 10.	kurzfristig Grundeigent.
12	Erschliessung Grundstück Nr. 732, Allmend Oberdorf.	kurzfristig Grundeigent.
13	Erschliessung Grundstücke Nr. 196, 391 und 458, Rüsle: Erschliessung gemäss Gestaltungsplan.	kurzfristig Grundeigent.
14	Erschliessung des Gebietes Grabe - Rüsle bei einer allfälligen Einzonung.	langfristig Grundeigent.

<sup>1</sup> kurzfristig = innert 5 Jahren / mittelfristig = in 5 - 10 Jahren / langfristig = in 10 - 15 Jahren

## **6 Erschliessungsrichtplan**

Die Bauzonen von Nebikon sind alle grob erschlossen. Die Feinerschliessung ist Sache der Grundeigentümer. Die Höhe eines allfälligen Beitrages der Gemeinde an die erforderlichen Retentionsanlagen bei den unüberbauten Grundstücken im Einzugsbereich des Dorfbaches im Oberdorf ist noch offen.

### **6.1 Energieversorgung**

Die Energieversorgung ist an die CKW delegiert. Der Energiebedarf des neu eingezonten Landes im Oberdorf kann ohne neue Trafostationen, lediglich durch die Ergänzung des Leitungsnetzes zur Feinerschliessung dieser Gebiete, gedeckt werden.

### **6.2 Wasserversorgung**

Wasser ist in genügender Menge zur Versorgung des Siedlungsgebietes vorhanden. Für den oberen Teil des Grundstücks Nr. 196 muss allenfalls eine Druckerhöhungsanlage erstellt werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer. Das Löschwasser kann mit genügendem Druck bereitgestellt werden.

### **6.3 Abwasserentsorgung**

Der Fachplaner Entwässerung/Abwasserentsorgung von der Firma Kost + Partner AG hat für die Erschliessung der vorgesehenen Erweiterungen des Siedlungsgebietes eine Erschliessungsstudie erstellt. Diese liegt den Unterlagen zur Vorprüfung bei.